

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Vorlagen-Nr. 0403/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

21.09.2010 öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

30.09.2010 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 10.10.2010

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Frau Birgit Hecker beantragt das Offenhalten von Verkaufsstellen in Niederkassel-Rheidt anlässlich der Rheidter Kirmes am 10.10.2010.

Damit die Besucher der Veranstaltungen auch außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten einkaufen können, wird der Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt vorgeschlagen:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 10.10.2010

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVOArbtG) vom 25.01.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW S. 54/SGV NRW 281) und den §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV NRW 2060), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird für die Stadt Niederkassel verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der Rheidter Kirmes am 10.10.2010 im Stadtteil Niederkassel-Rheidt **in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung in Kraft, sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 10.10.2010.

Es wird vorgeschlagen, durch den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss folgende Beschlussempfehlung an den Rat zu fassen.

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Rheidter Kirmes im Stadtteil Niederkassel-Rheidt
in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Rheidter Kirmes im Stadtteil Niederkassel-Rheidt
in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.